

■ Stand: 05/97

■ Best.-Nr. 423

Sicherheitstechnische Nachrüstungen an Planschneide-Maschinen

Es ereigneten sich Unfälle an alten Planschneidemaschinen im Bereich des Hintertisches und im Messerbereich.

Alle Planschneidemaschinen müssen daher entsprechend der Arbeitsmittelbenutzungsverordnung unverzüglich, spätestens jedoch bis zum 30.06.1998, wie folgt nachgerüstet werden:

1. Es muss ein Hintertischschutz angebracht werden, der den Zugriff zum Messer und Pressbalken auch von der Rückseite der Maschine entsprechend EN 294 verhindert.
2. Ältere Maschinen, die bisher mit einem Ein-Hand-Tipptaster in Gang gesetzt werden konnten, dürfen zukünftig nur noch mittels Zweihandschaltung in Gang gesetzt werden können. Diese Zweihandschaltung muss so ausgeführt sein, dass nur beim gleichzeitigen Betätigen der Taster (innerhalb 0,5 s) der Schneidvorgang ausgelöst werden kann (Gleichzeitigkeitsbedingung).
3. An Maschinen, bei denen die Zweihandschaltung die Gleichzeitigkeitsbedingung nach Nummer 2 nicht erfüllt, muss die Zweihandschaltung entsprechend nachgerüstet werden.